C/2024/6735

4.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11666 – NEVEON / BRANTNER ÖSTERREICH / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6735)

1. Am 25. Oktober 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Neveon Holding GmbH („Neveon“, Österreich), kontrolliert von Greiner AG (Österreich), und

— Brantner Österreich GmbH („Brantner“, Österreich), kontrolliert von Brantner Gruppe GmbH (Österreich).

Neveon und Brantner werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu zu gründende Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Neveon ist ein weltweiter Anbieter von Kunststoff- und Schaumstofflösungen und in verschiedenen Branchen wie Verpackungen für Lebensmittel und Konsumgüter, Matratzen, Akustiklösungen sowie Spezialprodukte für Analyse und Laborartikel/Medizinprodukte tätig und bietet Industriekomponenten (z. B. Polstermöbel, Luftfahrt und Automobilindustrie) an.

— Brantner Österreich ist in der Abfallwirtschaft (z. B. in der Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen aller Art), im Bereich Logistik und im Immobilienbereich tätig.

3. Die Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens wird in der Errichtung und im Betrieb einer Recyclinganlage für das Recycling von Altmatratzen in Österreich bestehen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11666 – NEVEON / BRANTNER ÖSTERREICH / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË